



Berlin, den 15. April 2026

Stellungnahme zum Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Strukturreform der Kinder- und Jugendhilfe (Erstes Kinder- und Jugendhilfestrukturreformgesetz – 1. KJHSRG)



wir bedanken uns für die Möglichkeit, eine Stellungnahme zum Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Strukturreform der Kinder- und Jugendhilfe (Erstes Kinder- und Jugendhilfestrukturreformgesetz – 1. KJHSRG) abzugeben.

In unserer Stellungnahme beziehen wir uns auf den §14 erzieherischer Kinder- und Jugendschutz und auf den Artikel 7 (Änderung des Jugendschutzgesetzes).

§ 14 SGB VIII / Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

Der erzieherische Kinder- und Jugendschutz ist ein zentraler Bestandteil der Gesamtsystematik des SGB VIII. Als Soll-Regelung begründet § 14 SGB VIII einen regelhaften gesetzlichen Auftrag, der sich aus Sicht der BAJ auch in einer verlässlichen Finanzierung sowie in einer angemessenen fachlichen und personellen Ausstattung der Angebote widerspiegeln muss. Dass die Norm keine konkreten Vorgaben zur Ausgestaltung der Angebote und Maßnahmen enthält, ist dabei Herausforderung und Stärke zugleich. Gerade ihre Offenheit ermöglicht vielfältige, situationsangemessene Angebote für die Zielgruppen des § 14 SGB VIII, zu denen neben jungen Menschen auch Erziehungsberechtigte gehören, etwa in Form von Information, Beratung und Projekten sowie in der Zusammenarbeit mit unterschiedlichen spezialisierten Fachkräften, beispielsweise in den Bereichen Sucht-, Gewalt-, Mobbingprävention oder Mediennutzung.

Gerade mit Blick auf eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe besteht Handlungsbedarf, junge Menschen mit Beeinträchtigungen im Rahmen des § 14 SGB VIII stärker mitzudenken. Barrierefreie und leicht verständliche Informationsangebote können hierfür nur ein erster Schritt sein. Erforderlich sind weitergehende fachliche und konzeptionelle Überlegungen, um spezifische Risiken, Bedarfe und Zugänge besser zu erfassen und bedarfsgerechte Angebote für alle Adressatinnen und Adressaten zu entwickeln. In diesem Sinne ist auch der Hinweis aus dem 17. Kinder- und Jugendbericht bedeutsam, § 14 SGB VIII künftig so weiterzuentwickeln, dass der erzieherische Kinder- und Jugendschutz auch für junge Menschen mit Behinderungen besser nutzbar und bedarfsgerechter ausgestaltet wird.

Artikel 7 (Änderung des Jugendschutzgesetzes)

Der Vorstand der Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz e. V. (BAJ) begrüßt die im Entwurf dargelegte Abschaffung des sogenannten Elternprivilegs und befürwortet damit einhergehend die Streichung des § 9 Abs. 2 aus dem Jugendschutzgesetz.

Aus Sicht der BAJ widerspricht diese Regelung den Zielen des Jugend- und Gesundheitsschutzes. Forschungsergebnisse zeigen, je früher Jugendliche mit dem Konsum alkoholischer Getränke beginnen, desto höher ist das Risiko gesundheitlicher Schädigungen und einer späteren Abhängigkeit. Anstatt schützend einzugreifen, eröffnet das Elternprivileg einen legalen Zugang zu Alkohol im sensiblen Alter von 14 und 15 Jahren. Eine erhoffte mäßigende Wirkung elterlicher Begleitung erscheint nicht gegeben. Vielmehr untergräbt die Regelung die Vorbildfunktion von Eltern und signalisiert gesellschaftliche Akzeptanz von frühem Alkoholkonsum.

Zur Streichung des § 9 Abs. 2 JuSchG verweisen wir ergänzend auf unsere Stellungnahmen vom September 2024 ([»Im Fokus: Nicht nur Cannabis – Alkohol- und Tabakprävention«](#)) März 2025 ([»Forderungen der BAJ – Kinder- und Jugendschutz heute wichtiger denn je«](#)) und Oktober 2025 ([»Kein Elternprivileg mehr beim Alkoholkonsum – Jugendschutz stärken, Prävention sichern«](#)). Dort haben wir bereits ausgeführt, dass das sogenannte Elternprivileg eine jugendschutzpolitische Fehlregelung darstellt.

Vorstand der Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz e.V.
Mühlendamm 3 • 10178 Berlin

Die Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz e.V. (BAJ) setzt sich seit über 70 Jahren für ein gutes und gesundes Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen ein. Zu ihren Mitgliedern zählen u. a. die Landesstellen für Kinder- und Jugendschutz, Spitzenverbände der Wohlfahrtspflege sowie Fachorganisationen. Die BAJ versteht Kinder- und Jugendschutz als gesamtgesellschaftliche Aufgabe und bringt ihre fachliche Expertise u. a. in Stellungnahmen zu Gesetzesvorhaben und Anhörungen ein. Grundlage ihrer Arbeit sind der gesetzliche und der erzieherische Kinder- und Jugendschutz